

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

40 00-82 338

MD-VfR - 712/99

Wien, 12. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerchutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Erdgasabgabengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000);

Begutachtung;

Stellungnahme

GZ. 14 0403/1-IV/14/99

An das

Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 9. April 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zunächst wird - wie bereits mit Schreiben vom 10. Mai 1999 ausgeführt - darauf hingewiesen, daß der gegenständliche Gesetzentwurf auf Grund eines Übermittlungsfehlers bei der Aussendung zur Begutachtung durch das Bundesministerium für Finanzen dem Amt der Wiener Landesregierung erst am 7. Mai 1999 zugekommen ist.

Die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung muß sich daher auf Grund der Kürze des zur Verfügung gestandenen Zeitraumes auf einige - besonders gewichtige - Punkte beschränken:

1. Zu Art. I, Z 23:

Das Amt der Wiener Landesregierung geht auf Grund des Wortlautes des im Entwurf vorgesehenen neuen Abs. 8 des § 30 EStG 1988 davon aus, daß die Spekulationsertragsteuer Teil der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist und auf sie daher die für diese beiden Steuern geltenden Kriterien für die Aufteilung des Ertrages zwischen Bund, Ländern und Gemeinden Gültigkeit haben, es sich also nicht um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt, wie dies bei den Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden am 21. April 1999 offenbar irrtümlich angeklungen und in den Berechnungsunterlagen dargestellt ist.

2. Zu Art. IV, Z 2:

Nach dem vorliegenden Entwurfstext des § 16 Abs. 2 Z 1 des Gebührengesetzes 1957 sollen nunmehr auch jene Rechtsgeschäfte eine Gebührenpflicht auslösen, die im Ausland abgeschlossen und auch dort beurkundet wurden, selbst wenn die Urkunde dauernd im Ausland verbleibt, sofern auch nur ein Inländer an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist und ein sachlicher Inlandsbezug vorliegt.

Die geplante Änderung läuft somit auf ein Abgehen vom bisher im Gebührenrecht gel-

tenden Territorialitätsprinzip hinaus und begründet eine universelle Anwendbarkeit österreichischer Gebührenbestimmungen, solange nur ein Inlandsbezug gegeben ist.

Da die Stadt Wien hinsichtlich der Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 2 Z 2 Gebührengesetz 1957 nur im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises von der Gebührenpflicht befreit ist, wird die Stadt Wien in ihrem nicht diesem Wirkungskreis angehörenden Bereich durch die Neuregelung des Gebührengesetzes nunmehr mit erheblichen Mehrkosten belastet, sofern sie ein entsprechendes Rechtsgeschäft abschließt. Die vorgesehene Änderung des Gebührengesetzes wird daher abgelehnt.

3. Zu Art. IX, Z 2:

Nach der im Entwurf vorgesehenen Ergänzung des § 3 Z 2 des Elektrizitätsabgabegesetzes hat der Netzbetreiber bei Lieferung von elektrischer Energie durch einen Dritten unter Verwendung seines Leitungsnetzes gegen Entgelt die auf diese Lieferung entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabeschuldners - das ist im Fall einer Lieferung aus dem Ausland der Empfänger der elektrischen Energie - zu entrichten. So verständlich eine solche Bestimmung aus der Sicht der Finanzbehörde sein mag, so unzumutbar ist es für den Netzbetreiber, für die Entrichtung einer Abgabe für eine Leistung zu haften, die er nicht erbringt, die er nicht in Rechnung stellt und deren Preis ihm auch nicht bekannt sein dürfte.

Z 2 wäre daher ersatzlos zu streichen.

- 4 -

4. Zu Art. X:

Das zu Art. IX Z 2 Gesagte trifft in analoger Weise auf die vorgesehene Ergänzung im §

4 Z 2 des Erdgasabgabegesetzes zu. Art. X hätte daher gleichfalls zu entfallen.

5. Zu Art. XV, Z 1:

Auf Grund der geplanten Änderung soll die Begünstigung des Bundes und anderer Gebietskörperschaften im Bereich des Zivil- und Exekutionsverfahrens (§ 10 GGG) entfallen, sodaß künftig die Stadt Wien bei jeder Klage oder jedem Exekutionsantrag Pauschalgebühr wie jede andere Partei zu entrichten hätte.

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, soll die Mehrbelastung der bisher begünstigten Institutionen „maximal 97 Millionen Schilling“ betragen.

Abgesehen davon, daß der genannte Betrag keineswegs eine vernachlässigbare Größe darstellt, läuft diese Neuregelung darauf hinaus, das Einbringungsrisiko für die Gerichtsgebühren vom Justizbereich auf die bisher begünstigten Institutionen, das sind insbesondere die Gebietskörperschaften, abzuwälzen. Auch diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

6. Auf die zahlreichen redaktionellen Mängel des Gesetzentwurfes (vgl. z.B. Art. III, Z 1; Art. IV, Z 3; Art. XVI, Z 5; Artikelbezeichnung der Änderung des GSVG; Art. XVI (I), Z 5; Art. XVIII, Z 4; Art. XIX, Z 4; Art. XX, Z 2) sei abschließend hingewiesen.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Pauer
Obermagistratsrat